GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Öffentlichkeit zur Weimarer Zeit - Frauen bewegen in der Ehe- und Familienrechtspolitik :

Cordes, Oda

2016

https://doi.org/10.25595/1810

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Cordes, Oda: *Öffentlichkeit zur Weimarer Zeit - Frauen bewegen in der Ehe- und Familienrechtspolitik :* , in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 25 (2016) Nr: 2, 112-120. DOI: https://doi.org/10.25595/1810.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Verlag Barbara Budrich.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Korpi, Walter/**Ferrarini**, Tommy/**Englund**, Stefan, 2013: Women's Opportunities under Different Family Policy Constellations: Gender, Class, and Inequality Tradeoffs in Western Countries Re-Examined. In: Social Politics. 20 (1), 1-58.

Lewis, Jane/**Knijn**, Trudie/**Martin**, Claude/**Ostner**, Ilona, 2008: Patterns of Development in Work/Family Reconciliation Policies for Parents in France, Germany, the Netherlands, and the UK in the 2000s. In: Social Politics. 15 (3), 261-286.

Misra, Joya/**Budig**, Michelle/**Boeckmann**, Irene, 2011: Cross-National Patterns in Individual and Household Employment and Work-Hours by Gender and Parenthood. In: Research in the Sociology of Work. 22 (1), 169-207.

Morgan, Kimberly, 2005: The 'Production' of Child Care: How Labor Markets Shape Social Policy and Vice Versa. In: Social Politics. 12 (2), 243-263.

Nagin, Daniel S., 2005: Group-Based Modeling of Development. Cambridge.

Petersen, Trond/**Penner**, Andrew/**Høgnes**, Geir, 2014: From Motherhood Penalties to Husband Premia: The New Challenge for Gender Equality and Family Policy, Lessons from Norway. In: American Journal of Sociology. 119 (6), 1434-1472.

Pfau-Effinger, Birgit, 2004: Development of Culture, Welfare States and Women's Employment in Europe. Burlington.

Smith Koslowski, Alison, 2011: Working Fathers in Europe: Earning and Caring. In: European Sociological Review. 27 (2), 230-245.

Sweet, Stephen/**Meiksins**, Peter, 2008: Changing Contours of Work. Jobs and Opportunities in the New Economy. Thousand Oaks.

Townsend, Nicholas W., 2002: The Package Deal: Marriage, Work, and Fatherhood in Men's Lives. Philadelphia.

Wang, Wendy/**Parker**, Kim/**Taylor**, Paul, 2013: Breadwinner Moms. Pew Research Center. Internet: http://www.pewsocialtrends.org/2013/05/29/breadwinner-moms/4/ (3.8.2016).

Woods, Dorian, 2012: Family Policy in Transformation: US and UK Policies. Basingstoke.

Yavorsky, Jill E./**Kamp Dush**, Claire M./**Schoppe-Sullivan**, Sarah J., 2015: The Production of Inequality: The Gender Division of Labor Across the Transition to Parenthood. In: Journal of Marriage and Family. 77 (3), 662-679.

Öffentlichkeit zur Weimarer Zeit – Frauen bewegen in der Ehe- und Familienrechtspolitik

ODA CORDES

Einleitung

In der Weimarer Reformphase zum Ehe- und Familienrecht hatte die deutsche Frauenbewegung umfangreiche Reformforderungen entwickelt, die auf eine Abkehr vom traditionellen Rollen- und Familienmodell zielten. Wie hat die bürgerliche Frauenbewegung einen Konsens für ihre Reformforderungen erreicht, obwohl ihre Bewegung differenziert und heterogen war? Diesem *blinden Fleck* politischer Stra-

tegie geht dieser Beitrag am Beispiel des Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF) nach.[1] Er muss mit seinen 500.000 Mitgliedern, 38 Verbänden und 2200 Vereinen als Dachorganisation der bürgerlichen Frauenbewegung und als *Motor* der Weimarer Reform bezeichnet werden (Hönig 1995, 14). Diesem Verband traten alle Vereine bei, die sich weder dem berufsorientierten, dem sozialreformerischen, dem radikalen noch dem Zweig der Akademikerinnen der damaligen Frauenbewegung zugehörig betrachteten. Es gehörten dem BDF konservative oder um politische Neutralität bemühte Frauenvereine an, beispielsweise der Reifensteiner Verband, ein um allgemeine Frauenbildung bemühter Bildungsverein, aber auch Vereine für Sonderaufgaben, z.B. für Alkoholbekämpfung, das Kartell der deutschen Frauenklubs, Hausfrauenverbände und konfessionelle Frauenvereine. Wie die unterschiedlichen Richtungen der Frauenbewegung verpflichtete sich der BDF der Forderung materieller wie formaler Emanzipation mit dem Postulat: „Wir wollen gleiche Rechte, weil wir das Gleiche ganz anders tun wollen“ (Greven-Aschoff 1981, 36). Dieses wurde in den einzelnen Programmen aber sehr unterschiedlich praktiziert. Auch wurde Geschlechtergleichstellung als Ziel in den Vereinen und Verbänden innerhalb des BDF sehr differenziert legitimiert und bis in die Ortsgruppen hinein unterschiedlich verwirklicht. Die internen Konflikte um Reformansätze im BDF waren mannigfach. Hier ein Beispiel: Mit seinem Beitritt in den BDF verhinderte der Deutsch-Evangelische Frauenbund eine Mehrheit für eine straffreie Abtreibung im BDF. Obgleich der Deutsch-Evangelische Frauenbund für das Gemeindewahlrecht von Frauen eintrat, lehnte er das allgemeine Frauenwahlrecht ab. Deshalb trat er 1918 aus dem BDF aus (Müller 1919, 11-20, 65-68). Konnte mit dieser Differenz und Heterogenität innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung in Bezug auf die Weimarer Ehe- und Familienrechtsreform ein Widerstand gegen patriarchale Strukturen in Regierung, Judikative und im Parlament im Kampf um Frauenrechte gelingen? Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Frauenbewegung zur Weimarer Zeit Reformforderungen entwickeln konnte, in dem sie 1) einen neuen gesellschaftstheoretischen Ansatz entwickelte, 2) juristische Forderungen aufstellte und 3) eine neue Kommunikationsstrategie entwickelte, um ihre Forderungen im politischen System der Weimarer Zeit und in der Gesellschaft zu verankern.

Widerstand in differenzierter Strategie gegen ein staatliches Ideal

Die Differenz und Heterogenität der bürgerlichen Frauenbewegung wurde zur Zeit der Weimarer Ehe- und Familienrechtsreform mit einem Ehe-Leitbild aus der Weimarer Reichsverfassung (WRV) konfrontiert. Der Artikel 119 Satz 1 und 2 der WRV lautete: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Mehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter.“ Die Gleichberechtigung der WRV begründete keine verfassungsmäßigen subjektiven Rechte und Pflichten, die vom Parlament als Gesetzgeber, geschweige denn von der Rechtsprechung für jeden Einzelfall ohne

weiteres beachtet werden mussten. Artikel 119 Absatz 1 Satz 2 WRV war ein politischer Programmsatz. Das Parlament musste das Postulat der Gleichberechtigung in einem weiteren Schritt in gesetzliche Bestimmungen transformieren. Aber nur insoweit, als dieser politische Programmsatz dem Parlament als Gesetzgeber „Wahrung der Gleichberechtigung gebietet." Die Rechte der Ehegatten hingegen hatten der Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der Nation zu weichen (Wieruszowski 1930, 72-73, 75, 78, 83). In Anbetracht dieses staatstragenden Ideals Gleichberechtigung einfordern zu wollen, erforderte für das politische Vorgehen des BDF drei Strategien: Zum ersten die Verfolgung einer neuen gesellschaftstheoretischen Argumentation, die auf sozioökonomischen Veränderungen basierte, u.a. auf der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Berufstätigkeit der Frau. Zum zweiten mussten seine Forderungen rechtsdogmatisch auf eine Gleichberechtigung der Geschlechter ausgerichtet sein, um in der juristischen Profession fachlich ernst genommen und erhört zu werden. Beides verlangte zum dritten eine neue Kommunikationsstrategie, um die Forderungen in Regierung, Judikative und im Parlament gesellschaftlich verankern zu können. Für die ersten beiden Zweige dieser Trias stellt sich die Frage: Wie konnte gleiches Recht für Frau und Mann entworfen werden, das mit der Gleichheit der Geschlechter deren Gleichberechtigung postuliert?

Die Rechtsausschüsse des BDF – Normentwürfe jenseits des Parlaments

Der BDF beschloss auf Initiative seines Gesamtvorstandes am 11. und 12. März 1910 seine ständigen Kommissionen aufzulösen „und nach Bedarf ad hoc Kommissionen für bestimmte Aufgaben einzusetzen", um ExpertInnen mit juristischer Fachkompetenz den Beitritt in die Kommissionen des BDF zu ermöglichen und um dem rechtlichen Reformbedarf besser entsprechen zu können (Anonym 1910, 1-2; Bensheimer 1910, 105-107). Den Vorsitz des Ausschusses für das Ehegüterrecht hatte Marie-Elisabeth Lüders, promovierte Volkswirtin, erste Frau des Wohnungsamtes im Magistrat von Berlin und spätere erste weibliche Abgeordnete in der Nationalversammlung und im Reichstag (BDF 1919; Lüders 1963, 49-52, 74). Weitere Mitglieder im Ausschuss für das Ehegüterrecht waren Marie Munk und Margerete Berent, die 1914 den Deutschen Juristinnenverein gegründet hatten, sowie Maria Otto, die erste Rechtsanwältin Deutschlands, und Emmy Rebstein-Metzger, eine der ersten weiblichen Berichterstatter auf den Deutschen Juristentagen (Schriftführeramt 1930, 540-591; Freiin von Erffa 1931, 207, 209; Cordes 2015, 122-123). Es kamen Marianne Weber, Vorsitzende des BDF, und Gertrud Bäumer, beide Herausgeberinnen seines Publikationsorgans der Zeitschrift „Die Frau", hinzu (Weber 1919, 262-278; Weber 1933, 9-18; Weber 1948, 84-85, 88-89, 90, 100). Als erfahrene Streiterin beteiligte sich Camilla Jellinek, Gründerin der ersten Rechtsschutzstelle für Frauen in Heidelberg und stellvertretende Vorsitzende des Dachverbandes der Rechtsschutzstellen im Ausschuss für das Ehegüterrecht (Geisel 1997, 683-697; Kempter 1998, 396-402). In dem vom BDF erarbeiteten Ehe- und Familienrechtsreformentwurf

sollte das Alleinentscheidungsrecht des Mannes beseitigt werden und die Frau als Rechtspersönlichkeit in Ehe und Familie gleichberechtigt mitentscheiden können. Eine Person des Vertrauens der Ehegatten sollte bei Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten den gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Stichentscheid ersetzen und damit den staatlichen Einfluss auf Ehe und Familie, insbesondere den Einfluss des Staates über patriarchale gesetzliche Bestimmungen auf Ehe und Familie konstant reduzieren. Ziel war es, Ehe und Familie nicht als staatlich verordnete dauerhafte Institution zu verankern, sondern den Ehegatten ihre Ehe und ihre Familie selbstbestimmt und gleichberechtigt zu überantworten. Das Ehegüterrecht war für eine Reform des Scheidungsrechts zentral, weil der BDF die Frau an dem während einer Ehe erwirtschafteten Zugewinn nach deren Auflösung beteiligen wollte (Munk/Berent 1921). Das Recht der unehelichen[2] Kinder war für den BDF nach der Vaterlosigkeit des Ersten Weltkriegs gewichtiger Ansatz seiner Sozialpolitik. Die soziale Situation der unehelichen Kinder sollte über eine gemeinsame Erziehungsverantwortung der nicht miteinander verheirateten Eltern verbessert werden (Munk 1918; Cordes 2015, 145-149, 156-163). Dies stand im Gegensatz zum Impetus in Regierung und Parlament, für die Unehelichkeit ein Zeichen nationaler Degeneration darstellte und die Familie als Institution und die nationale Gemeinschaft gefährdete (Buske 2004, 82-85). Camilla Jellinek, Marianne Weber und Marie Munk waren Mitglieder in der Kommission zur Frage der unehelich Geborenen und im Ausschuss des Gesetzentwurfs über die unehelichen Kinder (Altmann-Gottheiner 1918, 10; Ulich-Beil 1927, 15; Wolff 1931, 12). In den Rechtsausschüssen des BDF waren die ersten weiblichen Juristinnen und die rechtspolitisch erfahrenen Streiterinnen der Frauenbewegung vereinigt. Beiden war die Aufmerksamkeit in der männlichen Jurisprudenz und im Parlament gewiss. In den Rechtsausschüssen wurden die Reformforderungen des BDF zwar jenseits verbandsinterner heterogener Identität, aber mit Blick auf zu erwartende rechtspolitische Differenzen auf „die Sache", das Recht der Frau, fokussiert und fachgerecht für den verbandsinternen Meinungsbildungsprozess vorbereitet. Dieser musste in den im BDF angeschlossenen Verbänden und Vereinen differenziert legitimiert werden. Aufgrund der Heterogenität des BDF war das Postulat der Gleichberechtigung von Frau und Mann ständig der Gefahr ausgesetzt, erst gar nicht in eine Reformforderung gegossen werden zu können. Es bot sich aber auch die Chance, die sich verändernden gesellschaftlichen Prozesse zu berücksichtigen, um zum dritten einen neuen gesellschaftstheoretischen, durch die Frauenbewegung legitimierten Ansatz zur Gleichberechtigung der Geschlechter dem Ehe-Leitbild der Weimarer Reichsverfassung gegenüber stellen zu können. Die Kommunikationsstrategie als dritter Zweig der Trias sollte die Identifikation mit den Reformforderungen des BDF in Regierung, Justiz und im Parlament fördern. Der BDF wollte seinen Reformforderungen einen neuen Weg in die Regierung, die Justiz und in das Parlament bereiten.

Sachverstand-Beirat: Protestform für einen Identitätswechsel in Parlament und Regierung?

Im Jahre 1920 gründete sich aus den ParlamentarierInnen aller Fraktionen im Reichstag ein Parlamentarischer Beirat, um „die ständige Fühlung des Bundes mit der Volksvertretung herstellen" zu können und „die Vertretung der vom Bund aufgestellten Forderungen bei der Gesetzgebung zu übernehmen" (BDF 1920a). Informationen über die parlamentarischen Stationen zu einzelnen Reformvorhaben und gewinnbringende Hinweise für taktisches Vorgehen aus dem Parlament konnten jedoch gelegentlich die Originalität der Reformforderungen des BDF durch parteipolitische Vereinnahmung gefährden (BDF 1920b; 1921). Zum Beispiel zeigten sich bei der Ehegüterrechtsreform negative Wirkungen aufgrund parteipolitischer Differenzen. Das parteipolitische Geschehen im Reichstag folgte einer eigenen Logik, in deren Sog viele Mitglieder des Parlaments gerieten. Er lief dem gemeinsamen Ziel, das BGB von 1900 im Sinne der Weimarer Reichsverfassung zu reformieren, diametral entgegen. Reformansätze unterschiedlicher Rechtsbereiche wurden im politischen Diskurs gegeneinander ausgespielt. Die Zentrumspartei argumentierte konträr zu ihrer früheren Strategie für eine Neuregelung des Ehegüterrechts, um eine Erleichterung der Ehescheidung zu verhindern (Verhandlungen Reichstag 1924, 9186 (D) – 9187 (A); BDF Ausschuss, MF-Nr. 2126). Ein parlamentarischer Beirat im BDF allein konnte sein Ziel nicht erreichen. Die persönlichen Kontakte einzelner Mitglieder der Rechtsausschüsse des BDF, wie z.B. Marie Munk, die sich an einer Besprechung im Reichsjustizministerium am 29. und 30. Oktober 1920 zur Neugestaltung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder beteiligte (Schubert 1986, 107-120), vermochten eine Befürwortung der Reformforderungen des BDF in Regierung und Parlament auch nicht ohne weiteres zu befördern. Das Repertoire der Kommunikation für den Kampf um Frauenrechte schien erschöpft. Das Parkett der Reichsregierung und die parteiparlamentarische Situation des Reichsgesetzgebers blieben eine Zone der Ungewissheit. Ungewissheit darüber, gehört zu werden.

Produkte der Handlungsfähigkeit in Ungewissheit: Kommunikation und Aufklärung

Zusätzlich zu seinem Parlamentarischen Beirat und zu seinen Rechtsausschüssen profitierte der BDF von der individuellen Meinungsfreiheit, die mit Artikel 118 der WRV innerhalb der Schranken allgemeiner Gesetze erstmals zugelassen war. Ein zunehmend wichtiges Medium für die öffentlichen Debatten waren Zeitungen (Kübler 2007, 41-67). In dieser Massenkultur wurde eine „Neue Frau" in den Stereotypen Bubikopf, kurze Kleider, Charleston und Freikörperkultur als eine neue Identitätsbildung den Frauen angeboten (Faulstich 2008, 13-18). Danach konnten Frauen scheinbar unabhängig von der sozialen Herkunft ihr Selbstbild aus einem weiblichen Fremdbild der Medien beziehen. Junge Frauen vermochten sich ein eige-

nes Persönlichkeitsprofil z.B. durch Kleidung oder Frisur kulturell und schichtspezifisch zu schaffen (Witt-Bratström 2004; Bock 1995, 21-25). Die individuelle Meinungsfreiheit und die Massenkultur verschafften dem BDF neue Möglichkeiten zur Verbreitung seiner Forderungen. So boten AutorInnen aus den Rechtsausschüssen des BDF, wie z.B. Marianne Weber, der Scientific Community einen geschlechtsdifferenzierten Blick auf das Bürgerliche Gesetzbuch (Göttert 2004, 127-153; Buchholz 2004, 677). Marie Munk verbreitete ihre Reformforderungen in den auflagenstärksten Zeitungen. 13 Artikel sind erhalten geblieben, von weit mehr Beiträgen ist auszugehen. Vier Bücher und 40 wissenschaftliche Artikel in Fachzeitschriften veröffentlichte Marie Munk in den Jahren 1911 bis 1933. Es waren die männliche Jurisprudenz, die LeserInnen der deutschen Frauenbewegung, die LeserInnen des „Jahrbuchs der Deutschen Hausfrauenvereine", der Zeitschrift „Neue Frauenkleidung und Frauenkultur" sowie der „Bayerischen Lehrerinnen-Zeitung", vor allem die ZeitungsleserInnen jeder sozialen Schicht, die über verschiedene Medien über die Reformforderungen des BDF informiert werden sollten (Cordes 2015, 761-765). Margarete Berent referierte im Rundfunk über die Stellung der Frau im Ehe- und Güterrecht. Sie leitete von Oktober 1926 bis Juni 1927 Arbeitsgemeinschaften zu Rechtsfragen aktueller Gesetzesvorlagen in der von Alice Salomon gegründeten Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit (Margarete Berent Collection[3]). Vorträge in Vereinen der Jurisprudenz lösten sich mit dem Rechtskundeunterricht an Schulen ab. Marie Munk und Margarete Berent initiierten Bildungsprogramme für die Rechte der Frau, wie Marie Raschke es bereits zur Jahrhundertwende postuliert hatte (Cordes 2015, 262-265, 799-800, 894). Die Mitglieder der Rechtsausschüsse des BDF öffneten die Frauenfrage als Rechtsfrage einer neuen Weiblichkeit und Sachlichkeit. Es wurden alternative Geschlechterrollen zu traditionellen Geschlechterrollen angeboten. Die Geschlechterrollen sollten nicht mehr durch vorgegebene Normen oktroyiert werden. Die Frau sollte nicht mehr länger als fremdbestimmtes Objekt wahrgenommen werden. In diesem Prozess des Lernens *aus* der Frauenbewegung identifizierten sowohl Frauen als auch Männer eine andere rechtliche Stellung der Frau, die den sozioökonomischen Anforderungen der Weimarer Zeit gerecht werden konnte. Dies zeigte sich in der befürwortenden Resonanz männlicher Jurisprudenz auf die Reformvorschläge von Marie Munk, Emmy Rebstein-Metzger, Marianne Weber und Margarete Berent auf dem 33., dem 35. und dem 36. Deutschen Juristentag (Cordes 2015, 182-213, 219-221, 235-243). Die Ehe- und Familienrechtsreform zur Weimarer Zeit umfasste die rechtliche Stellung beider Geschlechter in der ehelichen Lebensgemeinschaft, im Ehegüterrecht, im elterlichen Sorgerecht, im Scheidungsrecht und im Recht der Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern. Die Reform scheiterte an der parteipolitischen Situation im Reichstag, aber insbesondere an ihrer rechtlichen Komplexität. Es dauerte in der deutschen Rechtsentwicklung bis ins Jahr 2013, ehe die Forderungen der Frauenbewegung aus Weimarer Zeit in geltendes Recht umgesetzt wurden (Cordes 2015, 156-163, 426-434, 665-671).

Schlusswort

Im Artikel wurde gezeigt, dass die Frauenbewegung ihre Reformforderungen in der Weimarer Zeit durch ausgeklügelte Reformstrategien vorangetrieben hatte. Diese Reformforderungen scheiterten an der sich zuspitzenden Radikalisierung der politischen Lage und an der rechtlichen Komplexität der Ehe- und Familienrechtsreform. Obgleich die Rechtsreform temporär misslang, wurden aber gesellschaftliche Änderungen angestoßen. Die Geschlechterrolle in der Bewegung und in der Rechtspolitik war dabei offen und es wurde fortwährend eine neue kollektive Identität gebildet. Das Engagement des BDF zur Weimarer Zeit über alle bewegungsinternen Differenzen hinweg zeigt, dass sich, in Anlehnung an Ludwig (2011), auch innerhalb eines hegemonialen Prozesses, der zum Ende der Weimarer Zeit von Entdemokratisierung geprägt war, Frauen als Subjekte des Rechts konstituieren konnten (Ludwig 2011, 193).

Anmerkungen

1 Die Frauenbewegung bestand in der Weimarer Zeit bis zum Nationalsozialismus aus fünf Hauptrichtungen: Erstens den spezifischen Berufs- und Bildungsvereinen (Greven-Aschoff 1981, 72-78), die zunächst nach Berufs- und Bildungsvoraussetzungen getrennt waren, bevor sich für alle Berufe der Business and Professional Women Germany Club (BPW) etablierte (Cordes 2015, 134-137). Aus mehreren Vereinen und Verbänden bestand die zweite, die sozialreformerische Richtung um Alice Salomon. Für den dritten, den radikalen Zweig standen Anita Augspurg und Minna Cauer (Greven-Aschoff 1981, 72-87). Viertens gründete sich 1926 als Vertretung der Akademikerinnen der Deutsche Akademikerinnenbund (Anonym 1926, 40). Die fünfte Richtung war die bürgerliche Frauenbewegung, vertreten durch den BDF.

2 Es wird in diesem Aufsatz der Begriff „unehelich" und „Unehelichkeit" verwendet, weil er zu damaliger Zeit nachweislich in historischen Quellen gebräuchlich war.

3 Es handelt sich bei der Margarete Berent Collection um einen Nachlass, der im Leo Baeck Institute in mehreren Foldern einige Manuskripte, Notizen, Zeugnisse u.a. Dokumente zu Margarete Berent enthält. Der Nachlass hat keine Seitenzahlen und die Angabe einer Jahreszahl ist bei einem Nachlass nicht möglich. Die hier verwendeten Informationen ergeben sich aus drei Schreiben (vgl. Berent).

Literatur

Altmann-Gottheiner, Elisabeth (Hg.), 1918: Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine. Mannheim.

Anonym, 1910: Die Konferenz des Gesamtvorstandes des BDF, in: Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine, 12 (1), 1-2.

Anonym, 1926: Gründung eines Deutschen Akademikerinnenbundes. In: Nachrichtenblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine. 6 (6), 40.

Bensheimer, Alice, 1910: Die IX. Generalversammlung des Bundes Deutscher Frauenvereine, in: Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine, 12 (14), 105-107.

Berent, Margarete, Collection AR 2861, 2862, MF 592: Schreiben des Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin an Margarete Berent vom 23. Januar 1926 und 19. Februar 1926; Schreiben der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin an Margarete Berent vom 23. Februar 1926; Schreiben der Hans-Bredow Schule für Volkswissenschaft in Hamburg vom 24. September 1926 an Margarete Berent. In: Leo Baeck Institute at the Center for Jewish History. New York.

Bock, Petra, 1995: Zwischen den Zeiten – Neue Frauen und die Weimarer Republik. In: Bock, Petra/Koblitz, Katja (Hg.): Neue Frauen zwischen den Zeiten. Berlin, 21-25.

Buchholz, Stephan, 2004: Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Frauen. Zur Kritik des Ehegüterrechts. In: Meurer, Bärbel (Hg.): Marianne Weber. Beiträge zu Werk und Person. Tübingen, 670-682.

Bund Deutscher Frauenvereine (BDF), 1919: Ausschuss für das Ehegüterrecht. LAB B Rep. 235-01 Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) MF-Nr. 2126.

Bund Deutscher Frauenvereine (BDF), 1920a: Schreiben von Marianne Weber an Alice Bensheimer vom 05. Januar 1920. LAB B Rep. 235-01 Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) MF-Nr. 2521.

Bund Deutscher Frauenvereine (BDF), 1920b: Schreiben von Alice Bensheimer an Marianne Weber vom 20. April 1920. LAB B Rep. 235-01 Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) MF-Nr. 2522.

Bund Deutscher Frauenvereine (BDF), 1921: Schreiben von Marie-Elisabeth Lüders an Marianne Weber vom 17. März 1921. LAB B Rep. 235-01 Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) MF-Nr. 2446.

Bund Deutscher Frauenvereine (BDF), Ausschuss, ohne Datum: Bericht des Ausschusses für das eheliche Güterrecht des Bundes Deutscher Frauenvereine LAB B Rep. 235-01 Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) MF-Nr. 2126.

Buske, Sybille, 2004: Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900-1970. Göttingen.

Cordes, Oda, 2015: Marie Munk (1885-1978). Leben und Werk. Köln, Weimar, et al.

Faulstich, Werner (Hg.), 2008: Die Kultur der zwanziger Jahre. München.

Freiin von Erffa, Margarethe, 1931: Die Frau als Rechtsanwalt. In: Schmidt-Beil, Ada (Hg.): Die Kultur der Frau. Berlin-Frohnau, 205-211.

Geisel, Beatrix, 1997: Patriarchale Rechtsnormen „unterlaufen". Die Rechtsschutzvereine der ersten deutschen Frauenbewegung. In: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. München, 683-697.

Göttert, Margit, 2004: Gertrud Bäumer und Marianne Weber. Kampfgefährtinnen im Bund Deutscher Frauenvereine. In: Meurer, Bärbel (Hg.): Marianne Weber. Beiträge zu Werk und Person. Tübingen, 127-153.

Greven-Aschoff, Barbara, 1981: Die Bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894-1933. Göttingen.

Hönig, Klaus, 1995: Der Bund Deutscher Frauenvereine in der Weimarer Republik 1919-1933. Frankfurt/M.

Kempter, Klaus, 1998: Die Jellineks 1820-1955: Eine familienbiographische Studie zum deutsch jüdischen Bildungsbürgertum. Düsseldorf.

Kübler, Hans-Dieter, 2007: Kriegszeit und demokratischer Umbruch. Die Presse im zweiten Jahrzehnt. München.

Lüders, Marie-Elisabeth, 1963: Fürchte Dich nicht. Persönliches und Politisches aus mehr als 80 Jahren. 1878-1962. Köln, Opladen.

Ludwig, Gundula, 2011: Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie. Frankfurt/M.

Munk, Marie, 1918: Das Recht der Unehelichen. LAB B Rep. 235-01 Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) MF-Nr. 2765.

Munk, Marie/**Berent**, Margarete, 1921: Vorschläge zur Abänderung des Familienrechts und verwandter Gebiete. LAB B Rep. 235-01 Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) MF-Nr. 2765.

Müller, Paula, 1919: 20 Jahre Deutsch-Evangelischer Frauenbund. Berlin.

Schriftführeramt der ständigen Deputation (Hg.), 1930: Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages (Lübeck). Erster Band: Gutachten. Berlin.

Schubert, Werner, 1986: Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichtehelichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts. Paderborn.

Ulich-Beil, Else (Hg.), 1927: Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine 1921-1927. Mannheim.

Verhandlungen des Reichstags, III. Wahlperiode 1924, Band 392: Stenografische Berichte (von der 265. Sitzung am 7. Februar 1927 bis zur 297 Sitzung am 26. März 1927), Berlin 1927, 276. Sitzung am 23. Februar 1927, 9177-9204, 9186 (D) – 9187 (A).

Weber, Marianne, 1919: Über parlamentarische Arbeitsformen. In: Weber, Marianne: Frauenfragen und Frauengedanken. Tübingen, 262-278.

Weber, Marianne, 1933: Gertrud Bäumer. In: Weber, Marianne (Hg.): Vom Gestern zum Morgen. Eine Gabe für Gertrud Bäumer. Berlin, 9-18.

Weber, Marianne, 1948: Lebenserinnerungen. Bremen.

Wieruszowski, Alfred, 1930: Artikel 119. Ehe, Familie, Mutterschaft. In: Nipperdey, Hans Carl (Hg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Zweiter Band: Artikel 118-142. Berlin, 72-94.

Witt-Bratström, Ebba, 2004: The New Woman and the Aestethic Opening: Unlocking Gender in Twentieth-Century Texts. Huddinge.

Wolff, Emmy (Hg.), 1931: Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine 1928-1931. Berlin.